



Regierungspräsidium Darmstadt
Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden

Empfangsbekanntnis

Entsorgungsbetriebe der
Landeshauptstadt Wiesbaden
vertreten durch die Betriebsleitung
Herrn Joachim Wack
Unterer Zwerchweg 110
65205 Wiesbaden

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden

Unser Zeichen: IV-Wi 42 100g 10.27.06-KMF-NG1

Bearbeiter/in: Tillmann Küpper
Durchwahl: 0611 - 3309 - 2308
E-Mail: tillmann.kuepper@rpda.hessen.de
Datum: 13. Dezember 2017

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 13. Februar 2017, zuletzt ergänzt am 26. Juli 2017, wird den

**Entsorgungsbetrieben der Landeshauptstadt Wiesbaden
Unterer Zwerchweg 110
65205 Wiesbaden**

vertreten durch die Betriebsleitung, Herrn Joachim Wack (im Folgenden Antragstellerin),
nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 65205 Wiesbaden,
Gemarkung: Biebrich,
Flur: 27,
Flurstück: 307,
ehemalige Abfallsortierhalle

eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung/Verpressung von mineralischem Dämmmaterial (KMF - künstliche Mineralfasern) als Anlage zur sonstigen Behandlung mit einer Durchsatzkapazität von gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag, gemäß der Nummer 8.11.2.1, Verfahrensart G, i.V. mit der Nummer 8.12.1.1, Verfahrensart G, Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr gemäß des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) nach Maßgabe der Festlegungen dieses Bescheides zu errichten und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt V dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt VI festgesetzten Nebenbestimmungen.

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden
Bereich Umwelt:
Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden

Servicezeiten:
Mo-Do 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt

Parkzeit in der Lessingstr. auf 2 Std. begrenzt!
Das Dienstgebäude ist vom Hauptbahnhof Wiesbaden zu Fuß
in ca.10 Minuten erreichbar

Telefon: 0611 / 3309 - 0 (Zentrale)
Telefax: 0611 / 3309 - 444
0611 / 3309 - 445 (nur Alarmfälle)

Internet: www.rp-darmstadt.hessen.de

Die Genehmigung umfasst im Einzelnen:

- Die zeitweilige Lagerung von maximal 200 t mineralischem Dämmmaterial (KMF - künstliche Mineralfasern) in Polyethylensäcken zu max. je 1,5 m³ im Inputlager BE I.
- Die zeitweilige Lagerung von maximal 160 t behandelte mineralischer Dämmmaterialien (KMF - künstliche Mineralfasern) in Big Bags zu je 0,89 m³ im Outputlager BE III.
- Die Behandlung der mineralischen Dämmmaterialien (KMF - künstliche Mineralfasern) durch Zerkleinern und Verpressen mit anschließender Aufnahme in Big Bags in einer gekapselten Anlage.

Die maximale Durchsatzleistung der Presse beträgt 5 t/h. Daraus resultiert eine maximale tägliche Durchsatzleistung von 80 t/d und eine maximale jährliche Durchsatzleistung von 20.000 t/a.

Von der Genehmigung werden folgende Anlagenteile, gemäß in den Antragsunterlagen aufgeführten Unterteilungen in Betriebseinheiten und deren Beschreibungen, erfasst:

Betriebseinheit BE I: Inputlager

Betriebseinheit BE II: Presse

Betriebseinheit BE III: Outputlager

II. Eingeschlossene Genehmigungen

Gemäß § 21 Abs. 2 der 9. BlmSchV ergeht der Genehmigungsbescheid unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nicht nach dem § 13 BlmSchG mit eingeschlossen werden.

III. Kosten

Die Antragstellerin hat die Kosten (Gebühren und Auslagen) für diese Entscheidung zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

IV. Maßgebliches BVT-Merkblatt

„Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“, August 2006

V. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Beschreibung		Seiten
Deckblatt		1
Erläuterungsbericht		
	Inhaltsübersicht	4
	Veranlassung	1
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Antrag 2. Inhaltsverzeichnis 3. Kurzbeschreibung 4. Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten 5. Standort und Umgebung der Anlage 6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung 7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten 8. Luftreinhaltung 9. Abfallvermeidung und Abfallentsorgung 10. Abwasserentsorgung 11. Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen 12. Abwärmenutzung 13. Schutz vor Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen 14. Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer 15. Arbeitsschutz 16. Brandschutz 17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 18. Bauantrag / Bauvorlagen 19. Unterlagen für sonstige Konzessionen, Emissionshandel und Naturschutz 20. Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung 21. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung 22. Ausgangszustandsbericht 	16
Anhang 1: Formulare		
	Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	5
	Formular 1/1.2: Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG	1
	Formular 1/1.4: Ermittlung der Investitionskosten	1
	Formular 6/1: Betriebseinheiten	1
	Formular 6/3: Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc. Beiblätter: Technische Datenblätter mobiles Umschlaggerät „Manitu“	1
	Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge	1

Beschreibung		Seiten
	Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge	1
	Formular 7/4: Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle	1
	Formular 7/5: Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im bestimmungsgemäßen Betrieb	1
	Formular 7/6: Stoffdaten	2
	Formular 9/2: Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Beseitigung von Abfällen	1
	Formular 11: Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen	1
	Formular 13/1: Schallquellen, Ausbreitungsbedingungen	1
	Formular 15/1: Arbeitsstättenverordnung	2
	Formular 15/2: Gefahrstoffverordnung, Betriebssicherheitsverordnung (inkl. 2 Beiblätter)	3
	Formular 15/3: Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	1
Anhang 2: Anhänge zu Kapitel 6		
	Grundfließbild mit Betriebseinheiten	1
	Werkslageplan mit Betriebseinheiten	1
	Technische Daten KMF-Pressen	22
Anhang 3: Anhang zu Kapitel 15		
	Fachbeitrag Arbeitsschutz / Gefährdungsbeurteilungen / Betriebsanweisungen	53
Anhang 4: Planzeichnungen zum Hallenbauwerk und Schallprognose		
	Grundriss / Schnitte	1
	Ansichten	1
	Schallprognose	5

VI. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

- 01.01 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt V genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 01.02 Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der in Abschnitt V genannten Unterlagen und den in Abschnitt VI festgesetzten Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.
- 01.03 Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn sie nach den in Abschnitt V aufgeführten Plänen, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der in Abschnitt VI aufgeführten Nebenbestimmungen ausgeführt ist.
- 01.04 Die Urschrift oder eine Kopie des bestandskräftigen Bescheides sowie die dazugehörigen Unterlagen sind von der Betreiberin aufzubewahren und den Mitarbeitern des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden (Genehmigungsbehörde) sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden auf Verlangen vorzulegen.
- 01.05 Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der enthalten sein müssen:
- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren)
 - Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
 - Beseitigung von Störungen
- 01.06 In die Betriebsanweisung sind weiterhin aufzunehmen:
- Wesentliche, das Emissionsverhalten der Anlage kennzeichnende Soll-Werte und Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Soll-Werten,
- Maßnahmen und Verhalten beim An- und Abfahren der Anlage.
- 01.07 Die Betreiberin muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals sind sicherzustellen.
- 01.08 Zu allen (Betriebs-)Zeiten muss genügend Personal mit der erforderlichen Qualifikation zur Verfügung stehen. Das gesamte Personal muss sich speziellen Schulungen und Weiterbildungen unterziehen.
- 01.09 Leitungspersonal: Das Leitungspersonal der Anlage muss zuverlässig und technisch qualifiziert sein und angemessene praktische Erfahrungen vorweisen. Technische Qualifikationen können durch eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten technischen Universität, Fachhochschule oder Ingenieursschule erworben worden sein. Technischer Sachverstand wird auch auf Basis vergleichbarer Ausbildung oder durch mehrjährige praktische Erfahrung anerkannt.
- 01.10 Sonstiges Personal: Das sonstige Personal muss zuverlässig und sachkundig sein. Die erforderliche Sachkunde des sonstigen Personals richtet sich nach ihren Tätigkeiten

und kann zum Beispiel auf anerkannte Ausbildungen in Ver- und Entsorgungsbetrieben der Kommunen oder in der Abfallbeseitigung, auf mehrjährige praktische Erfahrung oder auf vergleichbare Ausbildung beruhen. Personal, das für Wartungs-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an der KMF-Pressen eingesetzt wird, muss dafür vom Hersteller der KMF-Pressen oder einer anderen fachkundigen Person eingewiesen worden sein. Das Leitungspersonal ist für die Einweisung und regelmäßige Information des sonstigen Personals verantwortlich.

- 01.11 Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder kurzfristig, innerhalb einer ½ Stunde, erreichbar sein.
- 01.12 Die Betreiberin hat der Genehmigungsbehörde unverzüglich, spätestens bis zum folgenden Werktag, jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage, beispielsweise eine Verpuffung, einen Brand, eine Explosion oder eine den betriebsmäßigen Bestimmungen widersprechende Freisetzung von Stoffen außerhalb des Betriebsgeländes, mitzuteilen. Eine bedeutsame Störung liegt auch vor, wenn betriebsbedingt Materialien außerhalb der dafür zugelassenen Flächen kurzfristig gelagert werden müssen.
- 01.13 Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Genehmigungsbehörde vorher mitzuteilen.

2. Termine und Dokumentationen

- 02.01 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wird oder diese nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe in Betrieb genommen wird.
Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.
- 02.02 Der Termin der Inbetriebnahme der neu genehmigten Anlage ist der Genehmigungsbehörde mindestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 02.03 Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben. Dies ist schriftlich zu dokumentieren.
Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme und bei Änderung der den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen, entsprechend den gültigen Sicherheitsbestimmungen und anhand der Betriebsordnung und des Betriebshandbuchs, mindestens einmal jährlich, in geeigneter Form zu unterrichten.
Die Unterrichtung ist zu dokumentieren und vom Arbeitnehmer zu unterschreiben. Dies gilt auch für Leiharbeiter.
- 02.04 Betriebsordnung
Die Betreiberin der Anlage hat eine Betriebsordnung zu erstellen. Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Sie regelt den Ablauf und den Betrieb der Anlage und gilt auch für deren Benutzer.
Sie ist im Eingangsbereich an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

In der Betriebsordnung sind u. a. Regelungen zu

- Öffnungszeiten, Betriebszeiten, Verkehrsabwicklung auf dem Gelände, Fahrzeug-, Geräte- und Personaleinsatz,
- Verhaltensmaßregeln entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften,
- Notrufe (Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst) und Anweisungen über das Verhalten im Gefahrfall und Erste Hilfe,
- Umgang mit gefährlichen Abfällen aufzunehmen.

Die Betriebsordnung ist fortzuschreiben.

02.05 Betriebshandbuch

Im Betriebshandbuch sind die erforderlichen Maßnahmen für den Normalbetrieb, für Instandhaltungs-/Wartungsarbeiten, für Betriebsstörungen und die Betriebssicherheit der Anlage festzulegen. Insbesondere sind

- Vorgaben zur Annahmebeschränkung und Annahmekontrolle,
- Betriebs- und Bedienungsanweisungen für spezielle Anlagenteile/ Aggregate,
- Vorgaben zur stoffbezogenen Betreiberkontrolle (z. B. Anweisungen zur Nachweiseführung und Getrennthaltung von Abfällen an das Personal u. ä.),
- Maßnahmen, die bei besonderen Vorkommnissen zu ergreifen sind,
- Maßnahmen zum Arbeitsschutz,
- Vorgaben zum Brandschutz und
- wesentliche Maßnahmen zur Minimierung von anlagenbezogenen Staubemissionen

aufzunehmen. Die erforderlichen Maßnahmen sind mit Alarm- und Maßnahmenplänen abzustimmen.

Weiterhin sind darin die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten (Betriebstagebuch und Informationspflicht gegenüber den Überwachungsbehörden) festzulegen.

02.06 Betriebstagebuch

Im Betriebstagebuch sind folgende Daten und Maßnahmen zu erfassen:

- a) Datum und Uhrzeit der Anlieferung,
- b) Abfallherkunft, -menge (t) und -art (Abfallbezeichnung, Abfallschlüssel nach Abfallverzeichnisverordnung),
- c) Qualität der Input-Abfälle: Erzeugerbezogene Angaben und ggf. Analyseergebnisse,
- d) Abweichungen von der vorgegebenen Verpackung, Beschädigungen (beschreibende Dokumentation mit Lichtbildern), weiteres Handling der Abfälle, Reinigung der betroffenen Anlagenteile,
- e) Abfallzurückweisungen,
- f) Daten zu den abgegebenen Stoffen einschließlich der aussortierten Rest-/ Störstoffe und deren Verbleib (Abfallschlüssel und -bezeichnungen, ausgelieferte Mengen, Abnehmer, Anschrift),

- g) besondere Vorkommnisse, insbesondere Betriebsstörungen (z. B.: Störungen bei der Abluftableitung), einschließlich möglicher Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
- h) reguläre Maßnahmen zur Wartung und Reinigung der Anlage,
- i) Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage,
- j) Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen.

02.07 Vorlage Betriebstagebuch

Diese Aufzeichnungen sind der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

02.08 Das Betriebstagebuch ist vom Leitungspersonal wöchentlich zu überprüfen und abzuzeichnen. Es kann auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

02.09 Aufbewahrungsfrist Betriebstagebuch

Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren.

02.10 Jahresbericht

Die Betreiberin der Anlage hat eine Jahresübersicht zu erstellen. Dabei ist die Gesamtmenge der angelieferten Abfallchargen (Input) pro Abfallerzeuger unter Angabe der in der Anlage zur AVV genannten Abfallschlüssel und -bezeichnungen tabellarisch aufzulisten. Die gesamte Inputmenge eines Jahres ist durch Aufaddierung der einzelnen Inputmengen zu ermitteln. Weiterhin ist die Gesamtmenge der einzelnen, ausgelieferten Abfallchargen (Output) pro Abfallentsorgungsanlage unter Angabe der in der Anlage zur AVV genannten Abfallschlüssel und -bezeichnungen tabellarisch aufzulisten. Die gesamte Outputmenge eines Jahres ist durch Aufaddierung der einzelnen Outputmengen zu ermitteln.

02.11 Störstoffe / Fehlwürfe Jahresbericht

Für die bei der Anlage aussortierten Störstoffe/Fehlwürfe sind die Menge und der Verbleib der Abfälle, unter Angabe der in der Anlage zur AVV genannten Abfallschlüssel und -bezeichnungen tabellarisch aufzulisten.

02.12 Vorlage Jahresbericht

Die Jahresübersicht ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

3. Abfallstoffstrom

03.01 Den Abfällen werden folgende Abfallschlüssel zugewiesen (§ 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV)):

Input			Output		
AS	AVV-Bezeichnung	Bez. lt. Form. 7/1	AS	AVV-Bezeichnung	Bez. lt. Form. 7/2
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	RA 1	17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	A _{B1}

4. Anlagenbetrieb

Luftreinhaltung / Staubminderungsmaßnahmen

04.01 Die vollständige Abscheideleistung der KMF – künstlichen Mineralfasern durch den eingesetzten Staubfilter (HEPA 13 Filter, maximale Abscheideleistung: 99,95%) ist durch Messung der Faserkonzentration im Abluftkanal vor (Rohgasseite) und hinter (Reingasseite) dem Staubfilter spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme nachzuweisen. Der Nachweis ist der Genehmigungsbehörde nach Erhalt unverzüglich, spätestens binnen einer Woche, zu übermitteln. Die Messung der KMF – künstliche Mineralfasern im Abluftkanal hinter dem Staubfilter (Reingasseite) ist regelmäßig, in Abständen von maximal einem Jahr zu wiederholen.

5. Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Brandschutztechnische Auflagen

05.01 Türen, Notausstiege oder andere Rettungsöffnungen (z.B. Fensterflügel, Lukendeckel, Klappen) im Verlauf von Rettungswegen müssen sich während der Anwesenheit von Personen jederzeit ohne fremde Hilfsmittel von innen leicht öffnen lassen.

Die Rettungswege innerhalb der baulichen Anlage (allgemein zugängliche Flure, Treppen, Vorräume, Schleusen, Ausgänge usw.) sind durch Hinweisschilder nach DIN 4844 und Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.3 + A2.3 so zu kennzeichnen, dass die Ausgänge ins Freie auch von Personen ohne nähere Ortskenntnisse jederzeit und sicher aufgefunden werden können und von außen nicht blockiert werden. Nähere Einzelheiten sind mit der Feuerwehr Wiesbaden abzustimmen.

05.02 Das Objekt ist mit Feuerlöschern nach DIN EN 3 bzw. DIN 14406 auszustatten. Anzahl, Art, Größe und Anbringstellen sind entsprechend den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR), herausgegeben vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales – Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin – festzulegen.

Die Erfüllung der Maßgaben der v.g. Vorschrift ist von einem Sachkundigen schriftlich zu bestätigen.

Feuerlöscher müssen an gut sichtbaren und im Brandfall leicht zugänglichen Stellen angebracht sein, an denen sie vor Beschädigungen und Witterungseinflüssen geschützt sind. Die Stellen, an denen sich Feuerlöscher befinden, müssen durch das Brandschutzzeichen F05 „Feuerlöscher“ gekennzeichnet sein. Das Zeichen muss der

Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (GUV-V A8) entsprechen.

Feuerlöscher sind in Griffhöhe von 80 bis 120 cm anzubringen, so dass auch kleinere Personen diese ohne Schwierigkeiten aus der Halterung entnehmen können.

Ist das Feuerlöschgerät gut sichtbar angebracht, kann auf eine zusätzliche Kennzeichnung verzichtet werden.

Feuerlöscher müssen regelmäßig - mind. jedoch alle zwei Jahre - durch einen Sachkundigen geprüft werden. Über die Ergebnisse der Prüfungen ist ein Nachweis zu führen. Der Nachweis kann in Form einer Prüfplakette erbracht werden.

Arbeitsschutz

- 05.03 Zur Ermittlung der Konzentration an KMF-Fasern in der Luft am Arbeitsplatz ist ein Messprogramm- auch hinsichtlich der zu erstellenden Gefährungsbeurteilung - zu beschreiben und der Genehmigungsbehörde spätestens 1 Monat nach Inbetriebnahme und vor Beginn der Messung zur Zustimmung vorzulegen.
- 05.04 Die erste Messung der KMF-Fasern in der Luft am Arbeitsplatz ist nach Inbetriebnahme durchzuführen, wenn der Regelbetrieb der Anlage durch die Messung abgebildet werden kann. Diese Messung soll zeitnah, spätestens 1 Monat nach Zustimmung zum Messprogramm, durchgeführt werden.
- 05.05 Die unter 05.04 genannte Messung ist im ersten Jahr nach Inbetriebnahme mindestens drei Mal zu wiederholen. Die Messtermine sind mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. Die Messungen sind in den Folgejahren regelmäßig, in Abstand von maximal einem Jahr, zu wiederholen.
Nach den ersten drei Jahren des Anlagenbetriebs kann eine Verlängerung des Messrhythmus bei der Genehmigungsbehörde beantragt werden.
- 05.06 Auf den Einsatz eines schutzbelüfteten Baggers und auf persönliche Schutzausrüstung der Mitarbeiter in der Halle kann erst nach Vorlage des Ergebnisses der vorgenannten ersten Messung und Zustimmung der Genehmigungsbehörde verzichtet werden.
- 05.07 Die Gefährdungsbeurteilung ist der Genehmigungsbehörde spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme in Kopie zu übersenden.

VII. Begründung

Verfahrensablauf

Die Antragstellerin hat am 13. Februar 2017, zuletzt ergänzt am 26. Juli 2017, nach § 4 BlmSchG beantragt, eine Anlage nach den Nummern 8.11.2.1, Verfahrensart G, in Verbindung mit Nummer 8.12.1.1, Verfahrensart G, der 4. BlmSchV a.F., in der ehemaligen Abfallsortierhalle auf dem Gelände der Deponie Dyckerhoffbruch, Gemarkung Biebrich, Flur 27, Flurstück 307 in 65205 Wiesbaden, zu errichten und zu betreiben.

Der Antrag umfasst die

- zeitweilige Lagerung von maximal 200 t mineralischem Dämmmaterial in Polyethylensäcken zu max. je 1,5 m³ im Inputlager BE I,
- zeitweilige Lagerung von maximal 160 t behandelte mineralische Dämmmaterialien in Big Bags zu 0,89 m³ im Outputlager BE III und
- Behandlung der mineralischen Dämmmaterialien durch Zerkleinern und Verpressen mit anschließender Aufnahme in Big Bags in einer gekapselten Anlage mit einer maximalen Durchsatzleistung von 20.000 t/a.

Nach der Vorprüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde wurde dieser den zu beteiligenden Behörden (siehe Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen) zur Prüfung der Vollständigkeit und Abgabe einer Stellungnahme übermittelt.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Soweit im Zuge der Vollständigkeitsprüfung Lücken erkennbar wurden, ist die Antragstellerin aufgefordert worden, die notwendigen Ergänzungen vorzunehmen. Die Antragsunterlagen wurden bis zur ersten Offenlegung des Antrags 2-mal ergänzt. Die Antragsunterlagen waren am 26. Juli 2017 vollständig.

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden hat für das geplante Vorhaben mit Schreiben vom 7. Juni 2017 das Einvernehmen erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG hat die Genehmigungsbehörde das beantragte Vorhaben öffentlich bekannt zu machen, sobald die für die Auslegung notwendigen Unterlagen vollständig sind.

Auszulegen sind der Antrag und die Unterlagen, die beurteilungsfähige Angaben über die Anlage und die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten, mit Ausnahme derjenigen die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten (siehe § 10 Abs. 1 der 9. BlmSchV).

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG und § 8 der 9. BlmSchV am 4. September 2017 im Staatsanzeiger für das Land Hessen sowie auf der Homepage des RP Darmstadt öffentlich bekannt gemacht.

Mit Datum 2. Juni 2017, Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 32, Seite 1298, ist das Gesetz zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und andere Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben in Kraft getreten. Die Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind im Artikel 3 enthalten. Die Einwendungsfrist in § 10 Abs. 3 BlmSchG für IED-

Anlagen ist von 2 Wochen auf einen Monat nach Ende der öffentlichen Auslegung verlängert worden.

Der Antrag mit den vorgelegten, ergänzten Unterlagen und die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen behördlichen Stellungnahmen wurden in der Zeit vom 13. September 2017 (erster Tag) bis 12. Oktober 2017 (letzter Tag) im Regierungspräsidium Darmstadt Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden Lessingstraße 16-18 und im Umweltamt der Landeshauptstadt Wiesbaden sowie bei der Ortsverwaltung Biebrich gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich ausgelegt.

Während der Einwendungsfrist vom 13. September 2017 (erster Tag) bis 13. November 2017 (letzter Tag) wurden fristgerecht keine Einwendungen erhoben.

Mit dem Staatsanzeiger (Nr. 36, Seite 859) von 4. September 2017 wurde vorsorglich ein Erörterungstermin für den 28. November 2017 öffentlich bekanntgegeben. Da nach Ende der Einwendungsfrist keine fristgerechten Einwendungen vorlagen, wurde der Erörterungstermin abgesagt. Die Absage des Erörterungstermins wurde im Staatsanzeiger vom 27. November 2017 (Nr. 48, Seite 1143) sowie auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragstellerin wurde am 7. Dezember 2017 im Genehmigungsverfahren gemäß § 28 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) angehört. Mit Stellungnahme vom 12. Dezember 2017 hat die Antragstellerin sich schriftlich zum dem Bescheidsentwurf geäußert. Soweit von den Vorschlägen der Antragstellerin abgewichen wurde, wurde dies in der nachfolgenden Begründung der Nebenbestimmungen aufgeführt. Die Antragstellerin hat dann mit der 2. Stellungnahme vom 12. Dezember 2017 dem geänderten Anhörungsentwurf zugestimmt.

Rechtsgrundlagen

Diese Neugenehmigung ergeht auf Grund des § 4 BImSchG i.V.m. der Nummer 8.11.2.1 und der Nummer 8.12.1.1, des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. S. 331) das Regierungspräsidium Darmstadt.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Für diese Anlage war nach Maßgabe des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Anhangs 1 zum UVPG erforderlich. Die beantragte Neugenehmigung der Anlage fällt nicht in den Anwendungsbereich des UVPG.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden und Dritte, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden,
- die Bauaufsicht des Magistrats der Landeshauptstadt Wiesbaden, hinsichtlich der baurechtlichen Belange,
- der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden -Brandschutz-,
- der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden -Stadtplanungsamt-,
- der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden -Gesundheitsamt-,
- der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden -Umweltamt-,
- der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden -Tiefbauamt-,
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie.

Innerhalb des Regierungspräsidiums wurden beteiligt:

- RP DA IV-Wi 41.3 -Anlagenbezogener Gewässerschutz-,
- Abteilung IV-Wi 45.2 zu Fragen des Arbeitsschutzes,
- RP DA Dezernat V 53.1 Eingriffsregelung, Planungsbeiträge.

Die gemäß § 12 BImSchG unter VI. des Genehmigungsbescheides aufgeführten Nebenbestimmungen sind aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Allgemeines, Dokumentation

Die unter VI. des Genehmigungsbescheides aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Der Argumentation der Antragstellerin, dass nicht jeder Mitarbeiter für alle Tätigkeiten qualifiziert sein muss, wurde dadurch gefolgt, dass eine tätigkeitsbezogene Sachkunde gefordert wird. Zum Zeitpunkt der Antragstellung wurde noch davon ausgegangen, dass auch Wartungs-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten durch die Betreiberin vorgenommen werden sollten, dies wurde aber mittlerweile über einen Wartungsvertrag mit dem Hersteller der KMF-Pressen organisiert. Aus diesem Grunde war eine Anpassung der erforderlichen Qualifikation des sonstigen Personals erforderlich.

Die Nebenbestimmung Nr. 01.13 war hier erforderlich, um im Falle eines Betreiberwechsels zu einem privatrechtlich organisierten Betreiber den Erlass einer Anordnung nach § 17 Abs. 4a BImSchG zeitnah nach Betreiberwechsel prüfen zu können. Für die Antragstellerin war hier entgegen der Soll-Regelung des § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG keine Sicherheitsleistung festzusetzen, da aufgrund ihrer Rechtsnatur als Eigenbetrieb nach dem Hessischen Eigenbetriebsgesetz die Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG sichergestellt sind.

Abfallrecht

Die Pflicht zur Führung von Registern sowie deren inhaltliche Anforderungen ergibt sich aus § 49 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Entsorger von Abfällen sind somit verpflichtet, ein Register zu führen. Als Erzeuger und Besitzer von Abfällen im Sinne von § 47 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KrWG unterliegt die Betreiberin der Auskunftspflicht nach § 47 Abs. 3 KrWG.

Die abgeforderten Stoffstrombilanzen sind unmittelbare Auskünfte über den Betrieb der Anlage nach § 47 Abs. 3 KrWG bezogen auf einen bestimmten Zeitraum.

Der zuständigen Überwachungsbehörde obliegt es, in regelmäßigen Abständen und in angemessenem Umfang Anlagen, in denen mit Abfällen umgegangen wird, zu überprüfen. Bilanzen über alle angenommenen und abgegebenen Abfälle je Abfallschlüssel stellen einen Teil der Überprüfung dar und dienen insbesondere der Stoffstromkontrolle durch die zuständige Behörde. Auf Grundlage der Registerführung ist die Erstellung einer Jahresbilanz zumutbar und angemessen. Die Übergabe der Jahresbilanz an die zuständige Überwachungsbehörde bis zum 31. März des jeweiligen Folgejahres genügt der gesetzlichen Vorgabe des regelmäßigen Abstandes (§ 47 Abs. 2 KrWG).

Anlagenbetrieb

Luftreinhaltung / Staubminderungsmaßnahmen

Die Antragstellerin hat ein nachvollziehbares Konzept zur Annahme, Umschlag, Behandlung und Lagerung der KMF-Abfälle beschrieben, das bei genehmigungskonformem Betrieb keine Gefährdung der Arbeitnehmer durch evtl. Faserfreisetzungen befürchten lässt. Damit wird gleichzeitig auch Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen getroffen.

Vorsorglich wird die Wirksamkeit des in der Presse eingesetzten Staubfilters durch Messung bei Inbetriebnahme und dann jährlich nachgewiesen, so dass keine Emissionen durch Faserfreisetzungen außerhalb der Halle zu befürchten sind.

Diese Messungen werden nach Inbetriebnahme auf der Roh- und der Reingasseite vorgenommen, um die Abscheideleistung des Filters einseits und die Faserkonzentration in der Abluft andererseits nachweisen zu können.

Demnach sind auch keine weiteren Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers nach § 21 Abs. 2a Nr. 1, 3b) und c) der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) erforderlich. Weiterhin sind durch die Antragstellerin Maßnahmen bei abweichenden Bedingungen zum Regelbetrieb, wie z.B. die Vorgehensweise bei Annahme beschädigter PE-Säcke mit KMF – künstlichen Mineralfasern, beschrieben, so dass weitere Auflagen im Sinne des § 21 Abs. 2a Nr. 4 der 9. BImSchV entbehrlich sind. Auf entsprechende Regelungen konnte daher verzichtet werden.

Angesichts der Art, des Ausmaßes und der Dauer der möglichen Emissionen sowie der Nutzung der näheren Umgebung der Anlage ergibt sich nach den in Nr. 4 der TA Luft vorgegebenen Maßstäben, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen bzw. Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch die emittierten Stoffe im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gegeben sind.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Brandschutzauflagen

zu 05.01: § 13 Hessische Bauordnung (HBO); § 4, Anhang 4 Arbeitsstättenverordnung (ArbstättVO)

zu 05.02: 1. Absatz: §§ 13, 45 HBO; Nr. 5 Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A2.2
2. Absatz: § 13 Abs. 1 HBO; Nr. 5.2.3 ASR A2.2
3. Absatz: § 13 Abs. 1 HBO; Nr. 6.3.2 ASR A2.2

Arbeitsschutz

Für die Zeit von der Inbetriebnahme bis zum Regelbetrieb können zum jetzigen Zeitpunkt nicht alle Abweichungen vom genehmigungskonformen Betrieb vorhergesehen werden. Um die Arbeitnehmer bestmöglich vor evtl. unbeabsichtigt oder unerkannt vorliegenden Faserfreisetzungen zu schützen, wird das Tragen persönlicher Schutzausrüstung sowie der Einsatz schutzbelüfteter Bagger als verhältnismäßig und angemessen angesehen bis der Nachweis erbracht ist, dass auf diese Schutzmaßnahmen verzichtet werden kann. Erst dann ist durch eine aussagefähige Messung im Regelbetrieb nachgewiesen, dass das Arbeitsschutzkonzept der Antragstellerin einwandfrei funktioniert.

Nach einem Zeitraum von drei Jahren nach Inbetriebnahme wird davon ausgegangen, dass genügend Erfahrungen zum Betrieb der Anlage sowie genügend Messdaten über die Faserkonzentration am Arbeitsplatz vorliegen, so dass ein angemessener Zeitraum für Wiederholmessungen vereinbart werden kann.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt VI aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die beantragte Genehmigung war unter den oben genannten Voraussetzungen zu erteilen.

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den § 1 Abs.1, § 2 Abs.1, §§ 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S.36), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622). Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim:

Hessischer Verwaltungsgerichtshof
Brüder-Grimm-Platz 1
34117 Kassel

erhoben werden.

Im Auftrag

(Tillmann Küpper)

Anhang: Hinweise

Anhang: Hinweise

Hinweise zum Abfallrecht:

Nr. 1 Verwertungsgebot

Abfälle sind der ordnungsgemäßen und schadlosen Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen.

Nr. 2 Nachweispflichten

Für gefährliche Abfälle besteht eine Nachweispflicht (§ 50 Abs. 1 KrWG).

Nr. 3 Nachweisführung

Die Verwertung / Beseitigung von gefährlichen Abfällen ist der zuständigen Abfallbehörde nachzuweisen (§50 Abs. 1 KrWG).

Vor Beginn der Entsorgung gefährlicher Abfälle ist gemäß § 50 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit den §§ 3 ff der Nachweisverordnung (NachwV) ein Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Verwertung / Beseitigung zu führen.

Als Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle sind gemäß § 10 ff NachwV Begleit- oder Übernahmescheine zu führen.

Nr. 4 Getrennthaltungsgebot / Vermischungsverbot

Abfälle sind getrennt zu halten und zu behandeln, soweit dies zur Erfüllung des Vorrangs der Verwertung nach § 7 Abs. 2 bis 4 KrWG und zur Rangfolge und Hochwertigkeit der Verwertung nach § 8 Abs. 1 KrWG erforderlich ist.

Die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen Kategorien von gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist unzulässig (§ 9 Abs. 2 Satz 1 KrWG). Abweichungen davon sind nur in dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Satz 2 KrWG möglich.

Nr. 5 Registerpflichten

Für nicht gefährliche Abfälle besteht eine obligatorische Registerpflicht, die sich nur an den Abfallentsorger richtet.

Für Abfallentsorger, die Glied einer Entsorgungskette sind, d. h. Abfälle behandeln oder zwischenlagern, bezieht sich die Registerpflicht für nicht gefährliche Abfälle auch auf den Output (entstandene bzw. weitergegebene Abfälle) ihrer Anlagen.

Für gefährliche Abfälle besteht eine obligatorische Registerpflicht. Diese richtet sich an Abfallerzeuger, Abfallbesitzer, Sammler, Beförderer, Händler und Makler sowie Abfallentsorger.

Nr. 6 Ablagerung der verpressten KMF-Abfälle

Zur Einhaltung der geltenden Einbauvorschriften auf der Deponie Dyckerhoffbruch ist auch die Anordnung vom 28. März 2011 (Az.: IV/Wi 42 100g 18.03 - Wiesb. - Ü -), hier insbesondere Nr. 2.2, zu beachten.

Hinweise zum Immissionsschutzrecht

- Nr. 1 Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).
- Nr. 2 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden, mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.
- Nr. 3 Bei Nichterfüllung einer Auflage aus diesem Bescheid kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
- Nr. 4 Ferner kann das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, den Betrieb der Anlage untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder die mit der Leitung des Betriebes Beauftragten in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erkennen lassen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).
- Nr. 5 Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG). Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Gliederung des Genehmigungsbescheides für die Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung/Verpressung von mineralischem Dämmmaterial (KMF - künstliche Mineralfasern)		Seite
--	--	--------------

I.	Tenor	1
II.	Eingeschlossene Genehmigungen	2
III.	Kosten	2
IV.	Maßgebliches BVT-Merkblatt	2
V.	Antragsunterlagen	3
VI.	Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG	5
1.	Allgemeines	5
2.	Termine und Dokumentationen	6
3.	Abfallstoffstrom	9
4.	Anlagenbetrieb	9
	Luftreinhaltung / Staubminderungsmaßnahmen	
5.	Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften	9
	Brandschutztechnische Auflagen	
	Arbeitsschutz	
VII.	Begründung	11
	Verfahrensablauf	11
	Rechtsgrundlagen	12
	Umweltverträglichkeitsprüfung	12
	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	12
	Allgemeines, Dokumentation	13
	Abfallrecht	14
	Anlagenbetrieb	14
	Luftreinhaltung / Staubminderungsmaßnahmen	
	Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften	15
	Brandschutzauflagen	
	Arbeitsschutz	
	Zusammenfassende Beurteilung	15
	Begründung der Kostenentscheidung	16
VIII.	Rechtsbehelfsbelehrung	16
Anhang	Hinweise	